

An die
Gemeinde Titz
Landstr. 4
52445 Titz

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum 16.03.2017
	612601 – Titz 17/Bi	DN – 153/06	Per Post und Mail

Bauleitplanung in der Gemeinde Titz
Entwurf zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17, Ortslage Ameln
hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren
gemäß § 3 Abs. 1 Bau GB und § 4 Abs. 1 BauGB

Gemeinsame Stellungnahme
NABU Kreisverband Düren und BUND Kreisgruppe Düren

Sehr geehrter Herr Biermanns, sehr geehrte Damen und Herren,
der NABU Kreisverband Düren und die BUND Kreisgruppe Düren nehmen zur oben genannten
Bauleitplanung wie folgt Stellung:

1. Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Lebensräumen

In den zwei Bereichen des Plangebietes der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 hat sich auf Grund
der Tatsache, dass diese Flächen über Jahrzehnte nicht genutzt wurden, ein für die Gemeinde Titz
herausragender Strukturreichtum entwickelt. Ein Teil dieser Strukturen war schon während der Nutzung des
Gebietes durch die Firma Pfeifer & Langen, Köln vorhanden. Diese Strukturen bieten zahlreichen, u.a. auch
planungsrelevanten Arten einen Lebensraum.

Im Planungsgebiet vorkommende planungsrelevante Arten sind u.a.:

Bufo calamita Kreuzkröte, FFH-RL, Anhang IV
Bufo viridis Wechselkröte, FFH-RL, Anhang IV
Luscinia megarhynchos Nachtigall
Accipiter gentilis Habicht (Nahrungshabitat)
Accipiter nisus Sperber (Nahrungshabitat)
Asio otus Waldohreule
Passer montanus Feldsperling

Neben den o.g. planungsrelevanten Arten sind weitere Arten, insbesondere Vogelarten, von den Planungen
betroffen. Zahlreiche Vögel nutzen die Bäume, Sträucher und Gebüsche innerhalb des Plangebietes zur
Brut, zur Nahrungssuche, als Singwarte und als Rückzugsraum.

Über die Bedeutung dieser Strukturen für weitere Artengruppen, z.B. die Arthropdenfauna liegen leider keine Daten vor.

Da in der Gemeinde Titz ökologisch wertvolle Habitate und Strukturen, sowie Bäume und Sträucher u.a. auch als Folge einer fehlenden Baumschutzsatzung rapide abnehmen, erlangen nun auch kleine und kleinste Habitate, die landesweit ökologisch eher unbedeutend sind, regional und örtlich - hier speziell auf die Gemeinde Titz bezogen - eine wichtige Bedeutung als Lebensraum.

Diese Tatsache und das Vorkommen von planungsrelevanten Arten muss bei der weiteren Planung durch ein entsprechendes vertiefendes Artenschutzgutachten und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen in räumlicher Nähe zum Plangebiet Berücksichtigung finden.

Auf Grund des Arteninventars des Plangebietes ist es in diesem Fall sogar möglich entsprechende naturschutzfachliche Maßnahmen teilweise in die Planung einzubeziehen, die in der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes bereits beschrieben wird.

2. Freiraumkonzept und Naturschutz

Im Bereich 1 (Mischgebiet) ist in Richtung Osten ein ca. 15 m breiter und 4,5 m hoher Wall geplant. Dieser soll als Lärmschutzmaßnahme fungieren.

Bei entsprechender Gestaltung kann sich ein solcher Wall u.U. zu einem geeigneten Lebensraum für die in diesem Bereich lebenden planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Arten entwickeln.

Im Bereich 2 (Gewerbegebiet) ist das Ziel der Planung eine Ortsrandarrondierung zu schaffen. Durch die Festsetzung des Grünstreifens soll ein attraktiver, von Gehölzstrukturen geprägter Ortsrand erzielt werden.

Die Anlage eines solchen „Grünstreifens“ mit dem Ziel einen attraktiven, von Gehölzstrukturen geprägten Ortsrand zu gestalten wird von den Naturschutzverbänden begrüßt.

Um eine solche, von Gehölzen geprägte, Struktur zu erhalten ist die angedachte Breite von fünf Metern allerdings nicht ausreichend. Um eine sinnvolle ökologische Struktur ausbilden zu können muss der Streifen mindestens 15 Meter breit sein. Dabei sollten 10 Meter auf Gehölzstrukturen und fünf Meter auf einen Blühstreifen mit Gräsern und Kräutern entfallen. Auf diese Weise wird nicht nur der Dorfrand attraktiv gestaltet, sondern es entsteht ökologisch wertvoller Lebensraum. Innerhalb des Blühstreifens können Kiesflächen mit temporären Gewässern angelegt werden, die den planungsrelevanten FFH Arten Kreuz- und Wechselkröte geeignete Laichmöglichkeiten bieten. Der Blühstreifen verhindert zudem Konflikte mit der landwirtschaftlichen Nutzung, die entstehen können, wenn die Äste der Gehölze in die landwirtschaftliche Fläche hineinragen.

Dieser Gehölz- und Blühstreifen könnte auf einfache Weise entstehen, in dem der entsprechende Teil des bestehenden Bewuchses (Vorwald) erhalten bleibt (siehe Abbildung 1 der Begründung, Luftbild des Plangebietes). Die Erhaltung bestehender Gehölze entspricht dabei dem unter Punkt 5.9 der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes genannten Vorgabe: *„Bestehende Gehölze sind in die Bepflanzung zu integrieren und dauerhaft zu erhalten.“*

3. Immissionsschutz

Bisher war das Plangebiet im Flächennutzungsplan für industrielle Zwecke vorgesehen, im Zuge der vorliegenden Planung wird es zu gewerblicher Nutzung abgestuft. Durch eine schalltechnische Analyse soll im Verlauf des Verfahrens nachgewiesen werden, dass keine Auswirkungen auf das neu geplante Mischgebiet zu erwarten sind.

Die Auswirkungen auf Menschen und Umwelt hängen entscheidend von der Art der Nutzung ab. Um eine Belastung nicht nur durch Lärmimmissionen, sondern u.a. auch von Feinstaub-Immissionen für die Anwohner auszuschließen ist es notwendig auch für diese Art von Immissionen ein entsprechendes

Gutachten in der weiteren Planung zu erstellen. Zudem ist es notwendig sicher zu stellen, dass bestimmte Lärm- und Feinstaub imitierende Gewerbebetriebe, wie z.B. die gewerbliche Verarbeitung von Brennholz, in diesen Bereichen nicht angesiedelt werden.

Eine maximal zulässige Immission, sowie die zeitliche Dauer der Belastung durch die Betriebe sind im Bebauungsplan daher unter Punkt 5.2 Art der baulichen Nutzung der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen festzuschreiben. Ein Hinweis auf Abstandsklassen ist aus Sicht des Umweltschutzes nicht ausreichend, sondern auf Grund der sehr „offenen“ Gestaltung des Bebauungsplans sind detailliertere Angaben in der textlichen Festsetzung notwendig.

4. Änderung des Flächennutzungsplans

Zur Verfahrensbeschleunigung erfolgen die Änderung des FNP und die Aufstellung des Bebauungsplanes im Parallelverfahren. Aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes ist ein solches Parallelverfahren nur dann sinnvoll, wenn Änderungen zur Flächennutzung, die sich u.U. aus Planungen und Ausgleichsmaßnahmen zum Bebauungsplan ergeben, auch in der Änderung des FNP berücksichtigt werden. Um die neu angelegte (z.B. geplanter Lärmschutzwall in Bereich 1) oder erhaltene (z.B. geplante Dorfrandarrondierung in Bereich 2) Strukturen langfristig zu sichern und zu schützen, sollten sie auch im FNP berücksichtigt und entsprechend gekennzeichnet werden.

Für Fragen sowie für Anregungen zu geeigneten naturschutzfachlichen Maßnahmen stehen Ihnen die die Naturschutzverbände NABU und BUND jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

NABU Kreisverband Düren

BUND Kreisgruppe Düren